

Beschluss Nr. 290/2016
Schwyz, 5. April 2016 / ah

Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge
Beantwortung der Motion M 15/15

1. Wortlaut der Motion

Am 25. September 2015 hat Kantonsrat Dr. Bruno Beeler folgende Motion eingereicht:

«Im Rahmen der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) vom 19. Dezember 2008 wurde ab dem 1. Januar 2013 auf gesetzlicher Stufe beim Erwachsenenschutz der sogenannte Vorsorgeauftrag (Art. 360-369 ZGB) eingeführt. Im Gegensatz zu den Verfügungen von Todes wegen kann der Vorsorgeauftrag im Kanton Schwyz nirgends offiziell hinterlegt werden.

Vorsorgeauftrag: Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personenvorsorge oder die Vermögensvorsorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 370 Abs. 1 ZGB). Dazu muss sie die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen (Art. 370 Abs. 2 ZGB). Es muss ein Dokument erstellt werden, welches eigenhändig zu schreiben oder öffentlich zu beurkunden ist (Art. 361 Abs. 1 ZGB). Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Eine offizielle Hinterlegungsstelle gibt es nicht.

Hinterlegungsstelle für letztwillige Verfügungen: Bei den letztwilligen Verfügungen ist gemäss Zivilgesetzbuch eine Hinterlegungsstelle vorgesehen (vgl. Art. 504, 505 Abs. 2 ZGB). Im Kanton Schwyz ist seit dem 1. Januar 2013 das Einwohneramt der Gemeinde die Hinterlegungsstelle für solche Verfügungen (§ 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, EGzZGB, SRSZ 210.100). Es registriert die eingereichten letztwilligen Verfügungen und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf (§ 40 Abs. 2 EGzZGB). Bei einem Wegzug aus der Gemeinde händigt es diese Dokumente der wegziehenden Person aus oder sendet sie ihr per Post nach (§ 40 Abs. 3 EGzZGB).

Hinterlegungsstelle auch für Vorsorgeaufträge: Nach der Errichtung von Vorsorgeaufträgen stellt sich regelmässig die Frage, wo die Originale dieser Dokumente sicher und vor allem leicht auffindbar aufbewahrt werden können, damit sie im relevanten Zeitpunkt von den beauftragten Per-

sonen und/oder von den Behörden rasch behändigt werden können. Gerade bei Personen, welche die Urteilsfähigkeit verloren haben, was oft schrittweise, bzw. schleichend geschieht, besteht die Gefahr, dass sie nicht mehr wissen, wo die von ihnen errichteten Dokumente sind oder dass sie solche Dokumente gar versehentlich wegwerfen, vernichten oder verlieren. Mit der Schaffung einer offiziellen Hinterlegungsstelle kann hier Sicherheit geschaffen und erheblicher Suchaufwand vermieden werden.

Verschiedene Kantone haben eine offizielle Hinterlegungsstelle eingerichtet (Uri, Zürich, Aargau, usw.). Als Hinterlegungsstelle für die Vorsorgeaufträge eignet sich im Kanton Schwyz wie bei der Regelung für die Verfügungen von Todes wegen das Einwohneramt der Gemeinde. Damit würden alle relevanten persönlichen Dokumente bei einer einzigen Stelle aufbewahrt und beim Wegzug einer Person aus der Gemeinde könnten dieser die entsprechenden Dokumente anlässlich der Erledigung der Formalitäten mitgegeben werden. Die beauftragten Personen und die Behörden könnten bei dieser Hinterlegungsstelle einfach und rasch an die entsprechenden Dokumente gelangen.

Was die Kosten anbelangt, so können wie bei den letztwilligen Verfügungen kostendeckende Gebühren von der Hinterlegungsstelle erhoben werden. Wer die Dienstleistung der Hinterlegung beansprucht, ist regelmässig gerne bereit, die damit verbundene Gebühr zu bezahlen. Den Kanton Schwyz würde die Einrichtung dieser Hinterlegungsstelle nichts kosten.

Bedürfnis für eine offizielle Hinterlegungsstelle: Der Regierungsrat hatte die Motion M 7/13 zur Einrichtung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge mit RRB Nr. 941/2013 abgelehnt mit dem Argument, es zeige sich, dass verschiedene Organisationen daran arbeiten würden, Hinterlegungsstellen für Vorsorgeaufträge zu schaffen. Deshalb bestehe keine Notwendigkeit, dass im Kanton Schwyz dafür ein behördliches Angebot geschaffen werde. Im gleichen Vorstoss war damals auch für die Patientenverfügungen eine Hinterlegungsstelle gefordert worden.

In der Folge lehnte der Kantonsrat die Motion M 7/13 knapp ab. Seither hat sich aber gezeigt, dass es (im Gegensatz zu den Patientenverfügungen) für Vorsorgeaufträge noch immer keine Hinterlegungsstellen gibt, und dass in der Praxis das Bedürfnis nach einer offiziellen Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge akut vorhanden ist. Deshalb ist die Angelegenheit noch einmal, diesmal allein für die Vorsorgeaufträge, vorzubringen.

Gesetzliche Grundlage: Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, im Kanton Schwyz eine Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge zu schaffen. Dem Kantonsrat ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage, wohl am besten eine Gesetzesänderung im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB), zu unterbreiten.»

2. Antwort des Regierungsrates

In der Beantwortung der Motion M 7/13 „Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen“ (Regierungsratsbeschluss [RRB] vom 15. Oktober 2013) hat der Regierungsrat bezüglich die Schaffung einer offiziellen Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge keine „aktuelle“ Notwendigkeit festgestellt, dass der Staat ein solches Angebot schafft.

Als Hauptargument hat der Regierungsrat folgende grundsätzliche Auffassung vertreten: „Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages setzt Handlungsfähigkeit voraus (Art. 360 Abs. 1 ZGB). Die errichtende Person muss also zum Zeitpunkt der Errichtung volljährig und urteilsfähig sein. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass dieser Person die Verantwortung überlassen werden kann, die Hinterlegung des Vorsorgeauftrages so zu regeln, dass dieser im Falle der Urteilsunfähigkeit auch gefunden wird.“

Der Vorsorgeauftrag ist ein Rechtsinstitut, welches unter dem Oberbegriff der eigenen Vorsorge (Art. 360 bis 373 ZGB) die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts in den Vordergrund rückt. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass der Oberbegriff der eigenen Vorsorge seine Auffassung untermauert, dass für die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts auch die Hinterlegung in Eigenverantwortung sichergestellt wird.

Der Motionär macht geltend, dass in der Praxis das Bedürfnis nach einer offiziellen Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge akut vorhanden sei. Aufgrund der vorhandenen Zahlen und Erfahrungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Schwyz kann festgestellt werden, dass in den vergangenen drei Jahren (2013 bis 2015) seit Einführung des Vorsorgeauftrages insgesamt erst acht Vorsorgeaufträge geprüft wurden und sich das Auffinden dieser nicht als Problem gezeigt hat.

In der Praxis wird die den Vorsorgeauftrag errichtende Person mit der Person, die sie beauftragen will, ein persönliches Gespräch führen. In diesem wird geklärt, ob die vorgeschlagene Person überhaupt bereit wäre, dieses Mandat zu übernehmen und ob sich Interessenkonflikte abzeichnen. Es besteht ein intaktes Vertrauensverhältnis zwischen diesen beiden Personen. Es liegt deshalb nahe, dass ein eigenhändig geschriebenes oder öffentlich beurkundetes Exemplar des Vorsorgeauftrags bereits nach der Errichtung dem Vorsorgebeauftragten übergeben wird.

Damit die Gemeinden verpflichtet werden könnten, eine Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge zu führen, braucht es eine gesetzliche Grundlage bzw. müsste das EGzZGB teilrevidiert werden. Solange der Regierungsrat die dringliche Notwendigkeit dieser Hinterlegungsstelle nicht feststellen kann, will er den zeit- und kostenintensiven Gesetzgebungsprozess nicht anstossen. Aus den dargelegten Gründen wird dem Kantonsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 15/15 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber